

**Verwaltungsordnung
für die außerschulische Benutzung der Schulgebäude und Schulanlagen der
Hauptschule Heidesheim am Rhein**

Aufgrund des § 32 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz und des § 77 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz wird durch Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 21.01.1977 folgende Verwaltungsordnung für die außerschulische Benutzung der Schulgebäude und Schulanlagen der Hauptschule Heidesheim erlassen:

**§ 1
Benutzungsrecht**

- (1) Die Verbandsgemeinde Heidesheim gestattet den Sporttreibenden und anderen Vereinen, dem Volksbildungswerk und Personen (Übungsgruppen) auf schriftlichen Antrag hin, die Mitbenutzung der Turnhalle, des Gymnastikraumes, der dazugehörigen Nebenräume und anderer Räume der Hauptschule Heidesheim soweit schulische Interessen nicht beeinträchtigt werden und die Benutzung mit der Aufgabenstellung der Schule vereinbar ist.
- (2) Für die Durchführung von Veranstaltungen, die nicht unter § 2 (1) fallen, ist die schriftliche Einzelgenehmigung der Verbandsgemeindeverwaltung erforderlich. Die Veranstaltungen sind mindestens zwei Wochen vorher anzumelden.
- (3) Die Vereine und Übungsgruppen müssen von ihren regelmäßigen Übungszeiten zurücktreten, wenn in den Räumen Veranstaltungen der Grund- oder Hauptschule, der Verbandsgemeinde oder der Ortsgemeinden stattfinden.

**§ 2
Übungs- und Kursbetrieb**

- (1) Die Benutzung der Räume regelt sich im Rahmen der zugewiesenen Übungszeiten. Die Räume und Zeiten werden durch die Verbandsgemeindeverwaltung in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und den beteiligten Vereinen und Übungsgruppen festgelegt.
- (2) Während der Grundreinigung und des Urlaubs der Hausmeister sind die Räume geschlossen.
- (3) Die Veranstaltungen müssen so rechtzeitig beendet werden, dass alle Räume um 23.00 Uhr verlassen sind. Beim Übungs- und Kursbetrieb sind die Räume bis 22.00 Uhr zu verlassen.
- (4) Vereine und Gruppen haben einen verantwortlichen Übungsleiter zu stellen. Gruppen ohne Übungsleiter werden vom Hausmeister zurückgewiesen.

§ 3 Pflichten und Aufgaben der Übungs- und Kursleiter

- (1) Der Übungs- oder Kursleiter hat als erster den Raum zu betreten und als letzter zu verlassen, nachdem er sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume überzeugt hat. Er hat den Schlüssel vorher beim Hausmeister abzuholen und nach dem Übungs- oder Kursbetrieb wieder dort abzugeben.
- (2) Der Übungs- oder Kursleiter hat die Sicherheit der Geräte laufend zu überwachen. Werden Mängel festgestellt, sind sie unverzüglich dem Schulhausmeister zu melden, der diese Meldung an die Schulleitung weitergibt.
- (3) Der Übungs- der Kursleiter ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der nachfolgenden §§ 4 und 5 von allen Benutzern eingehalten werden.

§ 4 Art der Benutzung

- (1) In der Turnhalle und im Gymnastikraum ist folgender Übungsbetrieb zugelassen: Turnen - Gymnastik- und Laufübungen – Spiele mit Hohlballen (Volley-, Basket-, Korb-, Hand-, Prell-, Trommelball – Ball über die Schnur -) – Medizinball – Federball – Tischtennis, soweit die Einrichtungen vorhanden sind.
- (2) Fußballspielen ist in keiner Form gestattet; ausgenommen ist der Übungsbetrieb der Fußball -E-Jugend (8 bis 10jährige) mit Volleyball.
- (3) In den anderen Räumen ist der jeweilig schriftliche festgelegte Betrieb zugelassen.

§ 5 Behandlung der Übungsstätten und des Inventars

- (1) Turnhalle und Gymnastikraum dürfen in den nicht abgedeckten Bodenflächen nicht mit Straßenschuhen, sondern nur mit Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Dies gilt auch für Zuschauer.
- (2) Das Betreten von Räumen, die nicht zu den Übungsstätten gehören, ist verboten.
- (3) Rauchen und der Genuss von Alkohol ist in den Gebäuden nicht gestattet.
- (4) Alle Geräte sind nach der Benutzung wieder an den dafür bestimmten Platz zu bringen.

Turnhalle, Gymnastikraum:

Mattenwagen sind zu benutzen. Die Geräte sind so zu befördern, dass eine Beschädigung des Fußbodens ausgeschlossen ist (Tischtennisplatten). Beschädigte Geräte sind sofort kenntlich zu machen, außer Betrieb zu setzen und dem Hausmeister zu melden. Schwingende Geräte (Ringe, Taue) dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden.

Andere Räume (Fotolabor, Werkraum etc.):

Die Geräte sind nach jeder Benutzung wieder an den dafür bestimmten Platz zu bringen. Die Ordnung (Tische etc.) ist wieder herzustellen.

- (5) Die Benutzung von Geräten der Schule bedarf der Erlaubnis der Verbandsgemeindeverwaltung in Absprache mit der Schulleitung. Sämtliche Materialien müssen von den Vereinen der Übungsgruppen selbst gestellt werden.
- (6) Die Unterbringung vereinseigener Geräte und Schränke bedarf der Genehmigung der Verbandsgemeindeverwaltung in Absprache mit der Schulleitung.
- (7) Das Anschlagen von Bekanntmachungen oder Plakaten ist nicht gestattet. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

§ 6 Haftung

- (1) Benutzer und Zuschauer haften für Schäden, die sie durch schuldhaftes Verhalten an Gebäulichkeiten, an Einrichtungen oder an Geräten verursachen.
- (2) Für die Dauer der Benutzung geht die gesetzliche Haftpflicht für alle Schäden auf die Verursacher über. Die Haftpflicht der Verbandsgemeinde Heidesheim wird für alle Schäden ausgeschlossen.
- (3) Die Benutzer der Schulgebäude und Schulanlagen haben für ausreichenden Versicherungsschutz selbst Sorge zu tragen.

§ 7 Hausrecht

- (1) Die Beauftragten der Verbandsgemeindeverwaltung Heidesheim, der Schulleiter sowie der Hausmeister üben das Hausrecht aus und gelten als ausweisungsberechtigt im Sinne des § 123 StGB. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Erlaubnis zur Benutzung der Räume wird durch die Verbandsgemeindeverwaltung Heidesheim in Absprache mit der Schulleitung erteilt. Voraussetzung hierfür ist die Anerkennung vorstehender Bestimmungen durch den Antragsteller.
- (2) Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen kann die Benutzung der Räume vorübergehend oder dauernd versagt werden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 01.01.1977 in Kraft.

Heidesheim, den 08. Februar 1977

Gezeichnet

(Korn)
Bürgermeister